

TE OGH 1998/4/1 9Ob87/98d

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.04.1998

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Rekursgericht durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr.Maier als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr.Steinbauer, Dr.Spenling, Dr.Hradil und Dr.Hopf als weitere Richter in der Familienrechtssache der Antragstellerin Marlene S***** Hausbesorgerin, ***** vertreten durch Dr.Guido Kollmann, Rechtsanwalt in Wien, wider den Antragsgegner Gerhard S***** Kraftfahrer, ***** wegen Aufteilung gemäß §§ 81 ff EheG (S 278.862,99 sA), infolge außerordentlichen Revisionsrekurses der Antragstellerin gegen den Beschuß des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien als Rekursgericht vom 27.Jänner 1998, GZ 44 R 1007/97g-8, denDer Oberste Gerichtshof hat als Rekursgericht durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr.Maier als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr.Steinbauer, Dr.Spenling, Dr.Hradil und Dr.Hopf als weitere Richter in der Familienrechtssache der Antragstellerin Marlene S***** Hausbesorgerin, ***** vertreten durch Dr.Guido Kollmann, Rechtsanwalt in Wien, wider den Antragsgegner Gerhard S***** Kraftfahrer, ***** wegen Aufteilung gemäß Paragraphen 81, ff EheG (S 278.862,99 sA), infolge außerordentlichen Revisionsrekurses der Antragstellerin gegen den Beschuß des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien als Rekursgericht vom 27.Jänner 1998, GZ 44 R 1007/97g-8, den

Beschluß

gefaßt:

Spruch

Der außerordentliche Revisionsrekurs der Antragstellerin wird mangels der Voraussetzungen des § 14 Abs 1 AußStrG zurückgewiesen (§ 16 Abs 3 AußStrG iVm § 528a und § 510 Abs 3 ZPO).Der außerordentliche Revisionsrekurs der Antragstellerin wird mangels der Voraussetzungen des Paragraph 14, Absatz eins, AußStrG zurückgewiesen (Paragraph 16, Absatz 3, AußStrG in Verbindung mit Paragraph 528 a und Paragraph 510, Absatz 3, ZPO).

Text

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Die Anfechtbarkeit von Entscheidungen nach § 40 a JN richtet sich nach der vom Verfahrenseinleitenden gewählten Verfahrensart, hier also nach den Regelungen des AußStrG (EvBl 1991/85; RIS-Justiz RS0046245). Der Begriff "Revisionsrekurs" in § 14 Abs 1 AußStrG umfaßt auch zurückweisende Entscheidungen der zweiten Instanz; für eine analoge Anwendung des § 519 Abs 1 Z 1 ZPO ist daher kein Raum (EvBl 1990/137; RIS-JustizRS0007169). Anders als bei der Überweisung vom streitigen ins außerstreitige Verfahren (dazu EvBl 1991/85; RIS-Justiz RS0041890) ist daher gegen den Beschuß auf Überweisung der Sache vom außerstreitigen in das streitige Verfahren der Revisionsrekurs nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 14 Abs 1 AußStrG zulässig (vgl EvBl 1990/137; RIS-Justiz RS0007169).Die Anfechtbarkeit von Entscheidungen nach Paragraph 40, a JN richtet sich nach der vom Verfahrenseinleitenden

gewählten Verfahrensart, hier also nach den Regelungen des AußStrG (EvBl 1991/85; RIS-Justiz RS0046245). Der Begriff "Revisionsrekurs" in Paragraph 14, Absatz eins, AußStrG umfaßt auch zurückweisende Entscheidungen der zweiten Instanz; für eine analoge Anwendung des Paragraph 519, Absatz eins, Ziffer eins, ZPO ist daher kein Raum (EvBl 1990/137; RIS-Justiz RS0007169). Anders als bei der Überweisung vom streitigen ins außerstreitige Verfahren (dazu EvBl 1991/85; RIS-Justiz RS0041890) ist daher gegen den Beschuß auf Überweisung der Sache vom außerstreitigen in das streitige Verfahren der Revisionsrekurs nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des Paragraph 14, Absatz eins, AußStrG zulässig vergleiche EvBl 1990/137; RIS-Justiz RS0007169).

Eine erhebliche Rechtsfrage iS § 14 Abs 1 AußStrG liegt aber hier nicht vorEine erhebliche Rechtsfrage iS Paragraph 14, Absatz eins, AußStrG liegt aber hier nicht vor.

Die Auslegung des Prozeßvorbringens einer Partei ist eine Frage des Einzelfalles, die - von Fällen krasser Fehlbeurteilung abgesehen - nicht revisibel ist. Von einer krassen Fehlbeurteilung durch das Rekursgericht kann aber hier keine Rede sein. Im erstinstanzlichen Vorbringen der Antragstellerin ist zwar von Gewalttätigkeiten des Antragsgegners als Ursache für die Scheidung der Ehe die Rede. Daß sie die anlässlich der Scheidung geschlossene Aufteilungsvereinbarung nur unter Zwang abgeschlossen habe, ist ihren Behauptungen hingegen nicht zu entnehmen.

Anmerkung

E49894 09A00878

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:0090OB00087.98D.0401.000

Dokumentnummer

JJT_19980401_OGH0002_0090OB00087_98D0000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at